

Az.: 2 A 252/24
11 K 2361/22 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

– Kläger –
– Antragsteller –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Polizeidirektion

– Beklagte –
– Antragsgegner –

wegen

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichtes Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Nagel

am 30. Juni 2025

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 27. Mai 2024 - 11 K 2361/22 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 42.141 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 124 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 VwGO) liegen nicht vor.
- 2 1. Der Kläger wendet sich gegen seine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand. Der 1964 geborene Kläger stand zuletzt als Polizeiobermeister (Besoldungsgruppe A 8) im Dienst des Beklagten. Wegen längerer Krankheitszeiten erfolgte am 10. Dezember 2021 die Begutachtung zur Überprüfung der Polizeidienstfähigkeit. Das polizeiärztliche Gutachten vom 19. Januar 2022 kommt zu dem Ergebnis, dass der Kläger gesundheitlich nicht befähigt für den Polizeidienst und auch nicht zu erwarten sei, dass er den Anforderungen eines anderen Amtes in einer anderen Laufbahn (auch geringerwertige Tätigkeiten) gesundheitlich genügen werde, auch nicht in begrenztem Umfang. Mit Bescheid vom 29. Juli 2022 wurde er wegen Dienstunfähigkeit mit Ablauf des Monats August 2022 in den vorzeitigen Ruhestand versetzt. Sein Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 15. November 2022 zurückgewiesen.
- 3 Die am 22. Dezember 2022 erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 27. Mai 2024 - 11 K 2361/22 - als unbegründet ab. Die mit Bescheid des Beklagten vom 29. Juli 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. November 2022 verfügte Versetzung des Klägers in den vorzeitigen Ruhestand erweise sich als formell und materiell rechtmäßig. Sowohl der örtliche Personalrat wie auch die Schwerbehindertenvertretung seien ordnungsgemäß beteiligt worden. Der Beklagte sei zutreffend von der Polizeidienstunfähigkeit und der allgemeinen Dienstunfähigkeit des Klägers ausgegangen. Er habe sich hierbei auf das polizeiärztliche Gutachten vom 19. Januar 2022 stützen dürfen, das eine taugliche Grundlage darstelle. Die dort aufgelisteten Diagnosen auf orthopädischem und neurologisch-psychiatrischem Fachgebiet rechtfertigten die hieraus vom Beklagten gezogene Schlussfolgerung, dass der Kläger sowohl polizei- als auch allgemein dienstunfähig sei. Das Gericht teile diese Einschätzung; die Polizeiärztin habe im Rahmen der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar

und in sich schlüssig die Beeinträchtigungen des Klägers geschildert. So wirkten sich die chronischen Erkrankungen im Bereich der Halswirbelsäule sowie im rechten Arm auf die allgemeine Dienstfähigkeit aus. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Kläger auch im Rahmen seiner Dienstunfähigkeitszeiten keine signifikante Verbesserung seines Zustandes erfahren habe, obwohl er in diesen Zeiträumen keinen täglichen Belastungen, etwa an einem Bildschirmarbeitsplatz, ausgesetzt gewesen sei. Die hinzutretenden psychischen Erkrankungen des Klägers stünden einer allgemeinen Dienstfähigkeit ebenfalls entgegen, weil diese Krankheiten nach schlüssiger Einschätzung der Gutachterin unbehandelt beim Kontakt mit fremden Personen immer wieder zu Problemen führen würden. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Kläger gerade hinsichtlich seiner psychischen Erkrankungen keinerlei Krankheitseinsicht und Behandlungsmotivation erkennen lasse. Die empfohlene Verhaltenstherapie habe der Kläger nicht begonnen. Es sei gerade mit Blick auf die soziale Phobie des Klägers schlichtweg kein Dienstposten denkbar, auf welchem der Kläger keinen Kontakten mit Kollegen, Vorgesetzten oder Publikumsverkehr ausgesetzt wäre. Auch die häufigen krankheitsbedingten Fehltage seit 2016 stünden der Annahme einer allgemeinen Dienstfähigkeit entgegen. Der Beklagte habe zutreffend angenommen, dass der Kläger auch anderweitig nicht verwendbar sei. Angesichts der allgemeinen Dienstunfähigkeit stelle sich die Frage nach der Weiterverwendung nicht, weshalb auch keine Suchpflicht seitens des Beklagten bestehe.

- 4 Der Kläger macht mit seinem Zulassungsantrag ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils geltend (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Die bei ihm festgestellten Erkrankungen und Beeinträchtigungen rechtfertigten zwar die Annahme der Polizeidienstunfähigkeit, indes nicht die Annahme der allgemeinen Dienstunfähigkeit. Die als sachverständige Zeugin gehörte Polizeiarztin habe lediglich ihre eine eigene Einschätzung erläutert. Der Kläger könne bestimmte Tätigkeiten noch ausführen. Soweit er selbst nicht aktiv an seiner gesundheitlichen Wiederherstellung mitgewirkt habe, könne ihm dies nicht vorgeworfen werden, weil es mit dem jeweiligen Krankheitsbild zusammenhänge; dies dürfe ihm nicht zum Nachteil gereichen. Der Beklagte habe geeignete Arbeitsplätze und Tätigkeiten für eine weitere Verwendung des Klägers nicht geprüft, weil er eine Suchpflicht von vornherein ausgeschlossen habe. Das Verwaltungsgericht gehe unzutreffend davon aus, dass der Kläger über kein Restleistungsvermögen mehr verfüge. Dies lasse sich indes aus der Befragung der sachverständigen Zeugin nicht entnehmen. Der Kläger habe bereits in der Klageschrift die Einholung eines weiteren medizinischen Sachverständigengutachtens beantragt; dem sei das Verwaltungsgericht nicht nachgekommen. Die Berufung sei zudem wegen besonderer tatsächlicher und rechtlicher Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) und wegen grundsätzlicher Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zuzulassen.

- 5 Der Beklagte ist dem Zulassungsantrag unter Bezugnahme auf die verwaltungsgerichtliche Entscheidung und Auseinandersetzung mit der Antragsbegründung entgegengetreten.
- 6 2. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen.
- 7 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164; Kammerbeschl. v. 26. März 2007 - 1 BvR 228/02 -, juris).
- 8 Daran fehlt es hier. Das Verwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass die vorzeitige Versetzung des Klägers in den Ruhestand formell und materiell rechtmäßig erfolgt ist. Der Senat verweist hierzu zunächst auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts (UA S. 7 bis 18) und macht sie sich zu eigen (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO). Ergänzend wird unter Berücksichtigung des Zulassungsvorbringens wie folgt ausgeführt:
- 9 a) Soweit das Verwaltungsgericht aufgrund der Feststellungen des polizeiärztlichen Gutachtens, das die Polizeiärztin in der mündlichen Verhandlung erläutert hat, mit dem Beklagten von der Polizeidienstunfähigkeit des Klägers ausgegangen ist, ergeben sich hieraus schon nach dem Zulassungsvorbringen keine durchgreifenden Richtigkeitszweifel (vgl. Zulassungsbegründung, S. 11). Solche sind für den Senat auch sonst nicht ersichtlich.
- 10 b) Zutreffend hat das Verwaltungsgericht weiter angenommen, dass der Beklagte nach den Feststellungen des polizeiärztlichen Gutachtens neben der Polizeidienstunfähigkeit auch von der allgemeinen Dienstunfähigkeit des Klägers nach § 26 Abs. 1 BeamStG (vgl. UA S. 16 f.) ausgehen durfte. Die Voraussetzungen der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand liegen hinsichtlich beider Tatbestandsvarianten der Bestimmung vor. Das polizeiärztliche Gutachten enthält auf S. 5/6 folgende Feststellungen: „D. Allgemeine Dienstfähigkeit - D.1 Es ist zu erwarten, dass der Beamte den Anforderungen eines anderen Amtes in einer anderen Laufbahn (auch geringerwertige Tätigkeiten) gesundheitlich genügt: nein. ... D.1.2 Der Beamte ist ge-

sundheitlich nicht geeignet, die Anforderungen eines anderen Amtes in einer anderen Laufbahn (auch geringerwertige Tätigkeiten) noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu erfüllen (begrenzte Dienstfähigkeit).“ Die von der Polizeiärztin aufgrund der von ihr durchgeführten körperlichen Untersuchung und Auswertung der im Gutachten genannten weiteren (fach-)ärztlichen Befunde gestellte „(Funktionale) ärztliche Diagnose und Gesamtbeurteilung“ (vgl. Gutachten unter A.2 und 3.) bildet gleichermaßen die Grundlage der unter B. getroffenen Aussagen zur Polizeidienstfähigkeit wie auch der unter D. getroffenen Bewertung der allgemeinen Dienstfähigkeit. Auch ohne gesonderte Begründung lässt sich das Gutachten nur in der Weise verstehen, dass (auch) die allgemeine Dienstfähigkeit des Klägers nicht mehr - auch nicht in begrenztem Umfang - vorhanden ist. Das Verwaltungsgericht hat zudem die Polizeiärztin in der mündlichen Verhandlung zu ihrem Gutachten mehr als eine Stunde lang befragt und sich die dort getroffenen Feststellungen zur Polizeidienstunfähigkeit wie auch zur allgemeinen Dienstunfähigkeit erläutern lassen (vgl. Protokoll vom 16. Mai 2024, S. 2 bis 6); der Kläger hatte die Gelegenheit, Fragen zu stellen und hat diese auch genutzt. Der Senat teilt aufgrund der Feststellungen des polizeiärztlichen Gutachtens und der hierzu erfolgten Erläuterungen der sachverständigen Zeugin die Einschätzung des Beklagten und des Verwaltungsgerichts, dass im Zeitpunkt des Widerspruchsbescheides der Kläger aufgrund der vorhandenen gesundheitlichen Einschränkungen im orthopädischen wie im neurologisch-psychiatrischen Bereich allgemein dienstunfähig war. Die Polizeiärztin hat schlüssig dargelegt, dass der Kläger – obwohl er während der Zeiten der Dienstunfähigkeit keinen Belastungen etwa durch Bildschirmarbeit ausgesetzt war – keine signifikante Verbesserung seiner chronischen Erkrankungen im Bereich der Halswirbelsäule sowie im rechten Arm erfahren habe. Im neurologisch-psychiatrischen Bereich führe nicht nur der Gedanke an Publikumsverkehr, sondern auch der Kontakt mit Vorgesetzten und Kollegen zum Auftreten von Symptomen der diagnostizierten Sozialphobie, insbesondere zur Angst, Fehler zu machen. Dem Kläger fehle – teilweise krankheitsbedingt – die Motivation, dauerhaft die Erkrankungen anzugehen. Ausgehend von diesen Feststellungen vermag auch der Senat eine allgemeine Dienstfähigkeit des Klägers, sei diese auch begrenzt, nicht anzunehmen. Soweit der Kläger behauptet, nicht näher bestimmte „Tätigkeiten an einem festen Arbeitsplatz, in Ruhe“ noch ausführen zu können, stehen dem die o.g. Feststellungen entgegen. Unerheblich ist auch das Vorbringen, dem Kläger dürfe seine krankheitsbedingt mangelnde Therapiebereitschaft nicht zum Nachteil gereichen. Es kommt nicht darauf an, welche Gründe die fehlende Therapiebereitschaft hat; sie hat jedenfalls die Folge, dass sich an der festgestellten allgemeinen Dienstunfähigkeit auch zukünftig nichts ändern wird.

- 11 c) Das Verwaltungsgericht konnte das vom Beklagten veranlasste polizeiärztliche Gutachten einschließlich der in der mündlichen Verhandlung erfolgten Erläuterungen verwenden. Es hat ausgeführt, welchen inhaltlichen Maßstäben das polizeiärztliche Gutachten zu genügen hat

(vgl. UA S. 10), und hat auf dieser Grundlage keine durchgreifenden Mängel festgestellt. Solche Mängel sind auch für den Senat nicht ersichtlich; es wird hierzu auf die vorstehenden Ausführungen unter b) verwiesen. Für das Verwaltungsgericht bestand bei dieser Sachlage kein Anlass, im gerichtlichen Verfahren ein weiteres Sachverständigengutachten einzuholen, zumal ausweislich der Niederschrift der mündlichen Verhandlung der anwaltlich vertretene Kläger einen hierauf gerichteten Beweisantrag nicht gestellt hat.

- 12 d) Soweit der Kläger die Aussagen der in der Beweisaufnahme durch das Verwaltungsgericht vernommenen sachverständigen Zeugin als deren subjektive Einschätzung beanstandet und rügt, das Verwaltungsgericht habe daraus unzutreffend ein fehlendes Restleistungsvermögen abgeleitet, legt er damit keine Richtigkeitszweifel an der Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichts dar. Bei Einwänden gegen die freie, richterliche Überzeugung als tatsächliche Grundlage eines Urteils (§ 108 Abs. 1 VwGO) liegen die Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO nur vor, wenn gute Gründe dafür sprechen, dass das Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung mit Blick auf eine entscheidungserhebliche Tatsache von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist, oder wenn die vom Erstrichter vorgenommene Beweiswürdigung im Lichte der Begründung des Zulassungsantrags fragwürdig erscheint. Dagegen reicht es nicht aus, wenn eine andere Bewertung der erstinstanzlichen Beweisaufnahme zwar möglich erscheint, für die Unrichtigkeit der das Urteil tragenden Begründung aber keine beachtliche Wahrscheinlichkeit spricht (st. Rspr des Senats, vgl. Senatsbeschl. v. 24. Februar 2024 - 2 A 536/22 - juris sowie SächsOVG, Beschl. v. 16. Juni 2010 - 5 A 434/08 -, juris Rn. 5 im Anschluss an OVG Saarland, Beschl. v. 9. September 2004 - 1 Q 53/04 -). Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Das Verwaltungsgericht hat die Aussage der sachverständigen Zeugin zur Erläuterung ihres Gutachtens insgesamt als nachvollziehbar angesehen und dies im Einzelnen begründet (UA S. 15 f.). Hiermit setzt sich der Zulassungsantrag nicht auseinander, sondern behauptet lediglich eine abweichende Beweiswürdigung, womit das Darlegungserfordernis des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO nicht erfüllt wird.
- 13 e) Aufgrund der vorstehenden Erwägungen bedarf es keiner Auseinandersetzung mit dem Vorbringen zur fehlenden Prüfung einer anderweitigen Verwendung des Klägers (vgl. BVerwG, Beschl. v. 6. November 2014 - 2 B 97/13 -, juris Rn. 15).
- 14 3. Die Berufung ist nicht wegen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO zuzulassen.

- 15 Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, das heißt überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht (SächsOVG, Beschl. v. 16 April 2008, SächsVBl. 2008, 191,194; st. Rspr.). Solche Schwierigkeiten zeigt der Kläger nicht auf. Vielmehr ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen, dass sich die im vorliegenden Fall aufgeworfenen Tatsachen- und Rechtsfragen ohne weiteres im Rahmen der mündlichen Verhandlung mittels der durchgeführten Beweisaufnahme und anhand der in Bezug genommenen Rechtsprechung klären lassen. Es wird hierzu auf die Ausführungen unter 2. verwiesen.
- 16 4. Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung im Sinn von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zu.
- 17 Eine Rechtssache besitzt grundsätzliche Bedeutung, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht entschiedene Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Fortentwicklung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Die zulässige Geltendmachung der grundsätzlichen Bedeutung erfordert die Bezeichnung einer konkreten Frage, die Darlegung ihrer Entscheidungserheblichkeit sowie einen Hinweis auf deren über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008 a. a. O., 194; st. Rspr.).
- 18 Daran fehlt es hier. Der Kläger bezeichnet schon keine konkrete Frage, die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen würde. Das Vorbringen zu diesem Zulassungsgrund verfehlt bereits das Darlegungserfordernis (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO).
- 19 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 20 Die Streitwertfestsetzung folgt der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die die Beteiligten Einwände nicht erhoben haben.
- 21 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).